Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz

Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz

Band: 59 (1949-1950)

Heft: 11

Artikel: Schweizer Soldat! : Welche Rechte gibt das revidierte Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 dem in Kriegsgefangenschaft geratenen Soldaten? [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-557062

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZER SOLDAT!

Welche Rechte gibt das revidierte Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 dem in Kriegsgefangenschaft geratenen Soldaten?

4. Fortsetzung

Arbeit der Kriegsgefangenen

Der Gewahrsamsstaat kann dich und deine mitgefangenen Kameraden — wenn ihr gesund seid — unter Berücksichtigung eures Alters, des Geschlechts, eures Ranges sowie eurer körperlichen Fähigkeiten und namentlich auch mit Rücksicht auf die Erhaltung eures körperlichen und moralischen Gesundheitszustandes zu Arbeiten heranziehen.

Bist du Unteroffizier, darfst du nur zu Aufsichtsdiensten herangezogen werden. Falls du — immer noch in der Annahme, du seiest Unteroffizier — nicht dazu benötigt wirst, kannst du um eine andere dir zusagende Arbeit nachsuchen, die dir nach Möglichkeit verschafft werden soll.

Bist du Offizier und suchst du um dir zusagende Arbeit nach, soll sie dir nach Möglichkeit verschafft werden. Auf keinen Fall kannst du jedoch zur Arbeit gezwungen werden.

*

Ausser den Arbeiten, die mit der Verwaltung, der Einrichtung und dem Unterhalt deines Lagers in Zusammenhang stehen, darfst du als Kriegsgefangener nur zu Arbeiten angehalten werden, die unter eine der nachfolgend angeführten Kategorien fallen:

a) Landwirtschaft;
b) Industrien, die sich mit der Erzeugung oder Ausbeutung von Rohstoffen befassen; Fabrikationsindustrien, mit Ausnahme der metallurgischen, der chemischen und der Maschinenindustrie; öffentliche Arbeiten und Bauarbeiten, sofern sie nicht militärischen Charakter oder eine militärische Bestimmung haben;
c) Transport und Güterverwaltung ohne militärischen Charakter oder militärische Bestimmung;
d) kommerzielle oder künstlerische Betätigung;
e) Hausdienst;
f) öffentliche Dienste ohne militärischen Charakter oder militärische Bestimmung.

Im Falle einer Verletzung dieser vorgenannten Bestimmungen steht dir das Recht zu, Beschwerde zu führen.

*

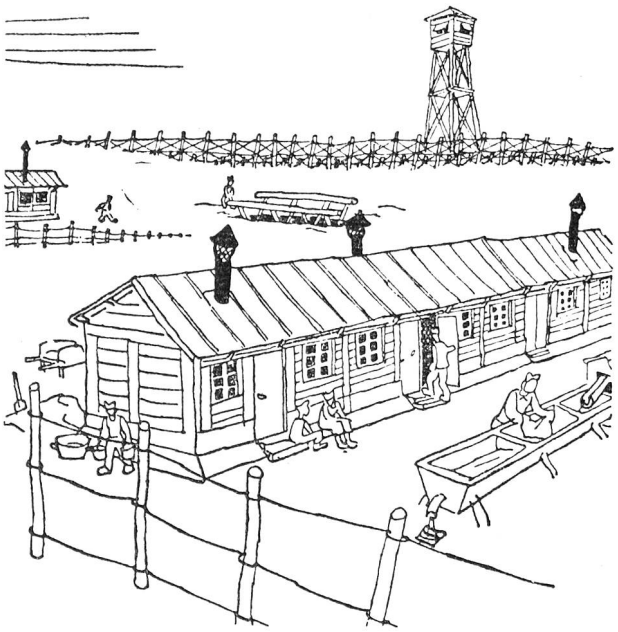

Dir und deinen mitgefangenen Kameraden sollen zufriedenstellende Arbeitsbedingungen geboten werden, insbesondere hinsichtlich Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und Material. Diese Bedingungen dürfen nicht schlechter sein als diejenigen, die den Angehörigen des Gewahrsamsstaates für gleiche Arbeit zugestanden werden; dabei sind die klimatischen Verhältnisse ebenfalls zu berücksichtigen.

Der Gewahrsamsstaat, für den ihr Arbeit leistet, wacht darüber, dass in den Gebieten, wo ihr arbeitet, die Landesgesetze über den Arbeitsschutz und insbesondere die Vorschriften über eure Sicherheit innegehalten werden.

Du und deine Mitgefangenen sollt ausgebildet und mit Schutzmitteln versehen werden, die der euch zugewiesenen Arbeit angepasst sind und den für die Angehörigen des Gewahrsamsstaates vorgesehenen entsprechen.

Auf keinen Fall dürfen die Arbeitsbedingungen durch Disziplinarmassnahmen verschärft werden.

*

Kein Kriegsgefangener darf für ungesunde oder gefährliche Arbeiten verwendet werden, ausser er melde sich freiwillig.

Kein Kriegsgefangener darf zu Arbeiten herangezogen werden, die für einen Angehörigen der Wehrmacht des Gewahrsamsstaates als erniedrigend angesehen werden könnten.

Das Entfernen von Minen oder ähnlicher Einrichtungen ist als gefährliche Arbeit zu betrachten.

*

Deine tägliche Arbeitszeit als Kriegsgefangener, inbegriffen Hin- und Rückweg, soll nicht übermässig ausgedehnt werden und auf keinen Fall die Arbeitszeit übersteigen, die für einen dem Gewahrsamsstaate angehörenden und für die gleiche Arbeit verwendeten Zivilarbeiter in der Gegend vorgesehen ist.

Nach halber Tagesarbeit muss dir eine Ruhepause von mindestens einer Stunde Dauer eingeräumt werden; ist die für die Arbeiter des Gewahrsamsstaates vorgesehene Ruhepause von längerer Dauer, so gilt dies auch für dich. Ausserdem ist dir wöchentlich eine zusammenhängende 24stündige Ruhezeit zu gewähren, die vorzugsweise auf den Sonntag zu verlegen ist. Im weiteren soll dir, nachdem du während eines ganzen Jahres gearbeitet hast, eine zusammenhängende achttägige Ruhezeit eingeräumt werden, für welche dir die Arbeitsentschädigung auszuzahlen ist.

Kommen Arbeitsmethoden, wie Akkordarbeit, in Frage, so darf die Arbeitszeit nicht übermässig ausgedehnt werden.

*

Falls du einen Arbeitsunfall erlitten hast oder du während oder infolge deiner Arbeit erkrankt bist, ist dir jegliche deinem Zustand entsprechende Pflege zu gewähren. Ausserdem hat dir der Gewahrsamsstaat ein ärztliches Zeugnis auszuhändigen, mit dem du deinem eigenen Lande, also der Schweiz gegenüber, deine Rechte geltend machen kannst. Ein Doppel dieses Zeugnisses ist durch den Gewahrsamsstaat der zentralen Auskunftsstelle für Kriegsgefangene des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zu übermitteln.

*

Du bist hinsichtlich deiner Arbeitsfähigkeit periodisch mindestens einmal im Monat einer ärztlichen Kontrolle zu unterziehen. Bei dieser Kontrolle ist insbesondere die Natur der Arbeiten, zu denen du herangezogen wirst, zu berücksichtigen.

Glaubst du nicht mehr arbeitsfähig zu sein, bist du berechtigt, dich den ärztlichen Behörden deines Lagers zur Untersuchung zu stellen. Die Aerzte können dich, falls du nach ihrer Ansicht nicht mehr arbeitsfähig bist, für Arbeitsbefreiung empfehlen.

*

Die Arbeitsdetachemente sollen gleich organisiert und verwaltet werden wie die Gefangenenlager.

Jedes Arbeitsdetachement verbleibt unter der Kontrolle eines Kriegsgefangenenlagers und hängt in administrativer Hinsicht weiter von ihm ab. Die Militärbehörden und der Lagerkommandant sind unter der Kontrolle ihrer Regierung dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen des Genfer Abkommens in den Arbeitsdetachementen beachtet werden.

Der Lagerkommandant hat ein stets nachgeführtes Verzeichnis der seinem Lager unterstellten Arbeitsdetachemente zu führen und den das Lager besuchenden Delegierten der Schutzmacht, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und anderer Kriegsgefangenen - Hilfsorganisationen zu übergeben.

*

Falls du als Kriegsgefangener für Privatpersonen arbeitest, soll deine Behandlung — selbst wenn diese Privatpersonen für deine Bewachung und deinen Schutz die Verantwortung tragen — mindestens der durch das Genfer Abkommen vorgesehenen Behandlung entsprechen. Der Gewahrsamsstaat, die militärischen Behörden und der Kommandant des Lagers, zu dem du als Gefangener gehörst, tragen die gesamte Verantwortung für deinen Unterhalt, deine Pflege, die Behandlung und die Ausrichtung deiner Arbeitsentschädigung.

Wohnst du bei den Privatpersonen, hast du das Recht, mit den Vertrauensleuten des Lagers, dem du unterstellt bist, in Verbindung zu bleiben.

AUS UNSERER ARBEIT

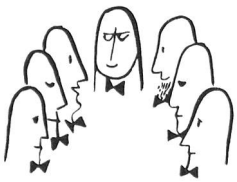

Das Zentralkomitee des Schweizerischen Roten Kreuzes wird am 7. September und seine Direktion am 26. Oktober je eine Sitzung abhalten. Anfangs Oktober gedenkt das Zentralkomitee nach Le Chambon zu reisen, um weitere Beschlüsse über die Zukunft der «Ferme-Ecole» zu fassen; es wird dort zudem noch eine ordentliche Sitzung abhalten.

*

Der Bundesratsbeschluss über die Freiwillige Sanitätshilfe und die Organisation der Rotkreuz-Formationen (Rotkreuz-Dienstordnung) vom 25. Juli 1950 ist am 1. August 1950 in Kraft getreten. Damit ist die wichtigste Grundlage zur Gesamtreorganisation der Freiwilligen Sanitätshilfe geschaffen und das Verhältnis zwischen Frauenhilfsdienst und Rotkreuzdienst endgültig festgelegt, indem das weibliche Krankenpflegepersonal der Armee ausschliesslich durch das Schweizerische Rote Kreuz zur Verfügung gestellt wird. Gestützt auf diesen Bundesratsbeschluss wird das Schweizerische Rote Kreuz noch besondere Vereinbarungen mit den Krankenpflegeschulen, dem Schweizerischen Samariterbund und dem Bund Schweizerischer Pfadfinderinnen treffen. Diesbezügliche Verhandlungen befinden sich im Gange.

*

Vom 28. August bis 9. September 1950 findet ein Einführungskurs für Rotkreuzkolonnen in Bern statt. Im weiteren werden im Laufe des Monats September die Rotkreuzkolonnen 11, 15, 17, 22, 24, 25 und 28 ihren diesjährigen sechstägigen Wiederholungskurs abhalten.

*

Anfangs August konnte im Laboratorium unseres Blutspendedienstes durch Fraktionierung hergestelltes Human-Albumin zur klinischen Prüfung übergeben werden.

*

Anlässlich des Internationalen Pädiaterkongresses in Zürich Ende Juli, anfangs August, zeigte das Holländische Rote Kreuz seine mobile Trockenplasma-Herstellungsanlage. Das Schweizerische Rote Kreuz vermittelte den Kongressteilnehmern mit einer Ausstellung einen Begriff von den für eine Bluttransfusion notwendigen serologischen Untersuchungen.

*

Durch künstliche Immunisierung von Frauen, die früher Kinder mit bösartiger Neugeborenen-Gelbsucht zur Welt gebracht hatten, ist es uns in den letzten Wochen gelungen, grössere Mengen von Rhesus-Testseren bereitzustellen.

*

Anfangs August hat die Sektion Bern des Schweizerischen Roten Kreuzes den 1500sten Blutspender in ihre Kartothek aufgenommen.

*

Am 22. August wurde in der vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Pflegerinnenschule Diakonat Bethesda in Basel ein Diplomexamen abgehalten.

*

Schwester Magdelaine Comtesse nahm an der Schwesterntagung teil, welche Ende Juli im Anschluss an den Internationalen Pädiaterkongress in Zürich stattfand. Schwestern aus 17 Ländern nahmen an diesem Kongress teil.

*

Schwester Anni Pfirter, Mitarbeiterin in unserer Schwesternabteilung, wurde Gelegenheit geboten, die Internationale Schwesternschule Wehrawald im Schwarzwald kennenzulernen. Diese Institution, die von der Schweizer Europahilfe finanziert wird und deren Leitung in schweizerischen Händen liegt, gibt diplomierten Krankenschwestern aller Nationen die Möglichkeit zur Fortbildung in der Pflege Tuberkulosekranker.

*

Die Kommission unserer Kinderhilfe hat in ihrer Sitzung vom 13. Juli einen Kredit von 64 000 Franken, gedeckt durch symbolische und Flüchtlingspatenschaften, bewilligt. Dieser Betrag soll für die Lieferung von Einrichtungsgegenständen und Bettwäsche an Flüchtlingslager in Oesterreich dienen. Für den Ankauf von Textilien für individuelle Flüchtlingspatenschaften wurde ein Kredit von